



## **Vorlage**

Nr.: 0233/2005/1  
öffentlich

### **Antrag der kath. Kirchengemeinde St. Stephanus auf Änderung der Betriebserlaubnis - hier Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kindergartentagesstättengruppe**

#### **Beratungsfolge**

25.01.2006      Ausschuss für Kinder und Jugendliche      Entscheidung

#### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Ergänzend zur Vorlage 0233/2005 zum TOP 8 der Sitzung des Ausschusses vom 29.11.2005, wird der seinerzeit nicht mit gesandte Antrag der Kirchengemeinde sowie eine Kostenberechnung nachgereicht.

Kostenvergleich zwischen einem Drei-Gruppen-Kindergarten und einer Kindertagesstätte mit zwei Kindergartengruppen und einer Kindergartentagsstättengruppe am Beispiel des Kindergartens St Stephanus.

#### **1. Grundsätze**

##### **a) Gruppenstruktur**

Eine Regeleinrichtung mit drei Kindergartengruppen hat insgesamt 3 x 25 Plätze = 75 Plätze. Hiervon können bis zu 9 Plätze für die Ganztagesbetreuung genutzt werden.

Eine Tagesstätte mit zwei Kindergartengruppen und einer Kindergartentagesstättengruppe verfügt über 2 x 25 Plätze und 1 x 20 Plätze, insgesamt also 70 Plätze. Hiervon sind 20 Plätze für Ganztagesbetreuung vorgesehen.

##### **b) Sachkosten:**

Im Vergleich zum Regelkindergarten erhält der Träger einer Tagesstättengruppe für den höheren Betriebsaufwand eine zusätzliche Tagsstättenpauschale von 3.390,00 EUR.

### c) **Personalkosten:**

Die Angemessenheit der Personalkosten richtet sich nach der Betriebskostenverordnung (BKVO)<sup>1</sup> und der „Vereinbarung über die tätigen Kräfte“(VE)<sup>2</sup>.

In Kindergartengruppen bestimmt sich der Personaleinsatz nach der Anzahl der Gruppen und der Anzahl der am Nachmittag zurückkehrenden Kinder gemäß der Anlage zu § 1 Abs.7 BKVO (s. Anlage 1).

Die Arbeitszeit einer freigestellten Leitung ist in dem Stundentableau der Anlage zu BKVO nicht enthalten.

Für die Übermittagbetreuung in Regeleinrichtungen können insgesamt bis zu 7,5 Fachkraftstunden (FK) und Ergänzungskraft stunden (EK) berücksichtigt werden, FK jedoch erst ab der 3. Gruppe.

In Tagesstättengruppen sind Fach- und Ergänzungskräfte Vollzeit zu beschäftigen.

„Der/Die Leiter/in (...)einer Tageseinrichtung mit zwei Gruppen und einer Tagesstättengruppe soll von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt werden“ (§ 2 Abs. 4 VE).

Zur Berechnung der Stundenkontingente in gemischten Einrichtungen wird die Zahl der zurückkehrenden Kinder erst dann berücksichtigt, „wenn rechnerisch in den Kindergartentagesstättengruppen (...) 70 v. H. der in § 3 Abs. 1 festgelegten Gruppenstärke erreicht sind“. (§ 8 BKVO).

Wenn also insgesamt 20 Kinder am Nachmittag zurückkehren (bzw. in der Einrichtung verbleiben). Werden hiervon 14 Kinder für die Tagesstättengruppe abgezogen. Die verbleiben den 6 Kinder werden entsprechend der Tabelle zur Berechnung des Personals in den Kindergartengruppen herangezogen.

Aus diesen Grundsätzen zum Personaleinsatz ergibt sich folgendes Stundentableau :

Stunden	Tagesstätte		KIGA	
	FK	EK	FK	EK
Leitung	38,5			
Kindergartengruppen	77,0	52,0	107,0	90,0
Übermittag			7,5	
Tagesstättengruppe	38,5	38,5		
Summe	154,0	90,5	114,5	90,0
<b>Gesamt</b>	<b>244,5</b>		<b>204,5</b>	

### d) **Elternbeiträge:**

Die Elternbeiträge für die Kindergartenbetreuung und die Ganztagesbetreuung sind unterschiedlich. Dies ist in den längeren Betreuungszeiten und im höheren Personal- und Sachkosteinsatz einerseits sowie der geringeren Platzzahl in Tagesstättengruppe andererseits begründet.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK NW (s. Anlage 2). Der Beitrag für die Ganztagesbetreuung ergibt sich aus der Summe der Beitragsarten „ Kindergarten“ und „Kindergarten über Mittag zusätzlich“. Der Elternbeitrag für die so genannten Blocköffnungszeiten entspricht dem der Beitragsart „Kindergarten“.

<sup>1</sup> Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) Vom 11. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV.NW. S. 254)

<sup>2</sup> Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.2.1992. Anlage zur Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 GV.NW. S. 144) – SGV.NW.216

## e) **Aufbringung der Betriebskosten**

Die Aufbringung der Betriebskosten regelt § 17 GTK. Grundlage für die Bezuschussung sind die angemessenen Betriebskosten, die sich aus Sachkosten und Personalkosten zusammensetzen. Die Sachkosten werden pauschal bezuschusst. Bei den Personalkosten findet eine Spitzabrechnung statt.

Der Träger des Kindergartens erhält einen Zuschuss von 80 % der angemessenen Betriebskosten vom örtlichen Jugendamt

Das Jugendamt refinanziert seinen Zuschuss aus Elternbeiträgen, Landeszuschüssen und dem Eigenanteil.

Der Eigenanteil berechnet sich wie folgt.

angem. Betriebskosten	100,00 %
./. Trägeranteil	20,00 %
./. Elternbeiträge ca.	12,50 % <sup>3</sup>
= Zwischensumme	67,50 %
./. davon ½ = Landeszuschuss	33,75 %
<b>Eigenanteil Jugendamt</b>	<b>33,75 %</b>

## 2. **Berechnung**

Unter Voraussetzung folgender Grundannahmen ergibt sich für den Kindergarten St. Stephanus die anschließende Berechnung:

1. Die Quote der am Nachmittag zurückkehrenden Kinder in den Kindergartengruppen bleibt unverändert.
2. Die Einkommensstruktur der Beitragspflichtigen ist in allen Gruppen grundsätzlich gleich.
3. Die beitragsfreien Geschwisterkinder verteilen sich gleichmäßig über alle Einkommensgruppen und Betreuungsarten.
4. Die Quote der beitragsfreien Kinder (0-Beitrag oder Beitragsübernahme durch das Jugendamt) verändert sich nicht.
5. Bei den Personalkosten werden für die FK und EK jeweils die Durchschnittsstundensätze der jetzt Beschäftigten verwendet (Voranschlag 2006).

	<b>Tagesstätte</b>	<b>KIGA</b>	<b>Mehrkosten Tagesstätte</b>
Personalkosten	294.293,86	232.908,65	61.385,21
Sachkosten	51.789,59	51.789,59	0,00
Tagesstättenpauschale	3.990,00		3.990,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>350.073,45</b>	<b>284.698,24</b>	<b>65.375,21</b>
./. Trägeranteil	70.014,69	56.939,65	13.075,04
= Jugendamtszuschuss	280.058,76	227.758,59	52.300,17
./. Elternbeiträge	36.684,12	38.776,08	-2.091,96

<sup>3</sup> Der Wert der Elternbeiträge ist ein angenommener Mittelwert, der in den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich sein kann. Im Haushaltsjahr 2003 betrug er 12,46 %. Im Gesetzgebungsverfahren zum GTK ging die Landesregierung von einem durchschnittlichen Elternbeitragsaufkommen von 14% aus

= Zwischensumme	243.374,64	188.982,51	54.392,13
davon 50%	121.687,32	94.491,25	<b>27.196,07</b>

Von den jährlichen Netto-Mehrkosten von 27.196,07 EUR  
entfielen auf das Jahr 2006 5/12 = 11.331,69 EUR  
falls die Umwandlung zum 1.8.2006 erfolgen sollte, in den Folgejahren dann in voller Höhe.

## Beschlussvorschlag

Der Antrag der kath. Kichergemeinde St. Stephanus zur Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Tagesstättengruppe im Kindergarten St. Stephanus vom 13.09.2005 wird abgelehnt.  
Im Zusammenhang mit der Ausbauplanung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) kann die Bereitschaft der kath. Kirchengemeinde St. Stephanus, eine Kindergartentagesstättengruppe zu betreiben, abhängig von Rahmenbedingungen und finanziellen Möglichkeiten Berücksichtigung finden.

## Anlagen

Anlage 1: Anlage zu § 1 Abs.7 BKVO (Studentabelle)  
Anlage 2: Anlage zu § 17 Abs.3 GTK (Elternbeitragstabelle)